

- (3) Diese Nutzungsordnung tritt mit Unterzeichnung durch das Bistum Münster und Bekanntgabe in den Schulen in Kraft. Die datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der KDO, KDO-DVO und KDO-Schulen bleiben unberührt und gelten ergänzend.

Münster, den 1. Juni 2013

Norbert Kleyboldt
Generalvikar

Art. 176 **Anordnung zur Bildung einer
Mitarbeitervertretung für
Pastoralreferenten und Pastoralassistenten
im Bistum Münster**

Die Pastoralreferenten und Pastoralassistenten, die aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Bistum Münster hauptberuflich, nebenberuflich oder zu ihrer Ausbildung tätig sind, sind zur Ausübung ihres Dienstes entweder einer Pfarrei oder einer sonstigen Einrichtung oder Dienststelle im Bistum zugeordnet. Damit gewährleistet ist, dass diese Mitarbeiter an Maßnahmen, die vom Bistum als Dienstgeber für sie getroffen werden, mitwirken können, wird für sie folgendes geregelt.

- I. Gem. § 1 a Abs. 2 Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Münster, in Kraft getreten am 1. Januar 1997, gilt für Pastoralreferenten und Pastoralassistenten im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster der nordrhein-westfälische Anteil als Einrichtung; für die Pastoralreferenten und Pastoralassistenten im oldenburgischen Anteil des Bistums Münster gilt der oldenburgische Anteil als Einrichtung. Die Pastoralreferenten und Pastoralassistenten bilden je Einrichtung eine Mitarbeitervertretung nach Maßgabe der MAVO unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen. Sie gehören insoweit nicht der Mitarbeiterschaft der Dienststelle, Einrichtung oder sonstigen selbständig geführten Stelle an, an der sie tätig sind.
- II. Die Wahl der Mitarbeitervertretung für Pastoralreferenten und Pastoralassistenten erfolgt durch Briefwahl. Für die Durchführung der Briefwahl ist § 11 Abs. 4 MAVO anzuwenden.
- III. Rechte und Pflichten der Mitarbeitervertretung für Pastoralreferenten und Pastoralassistenten und ihrer Mitglieder sowie die Mitarbeiterversammlung bestimmen sich nach den einschlägigen Vorschriften der MAVO. § 18 Abs. 2 MAVO findet auf die Mitglieder der Mitarbeitervertretung keine Anwendung.

- IV. Diese Anordnung gilt in gleicher Weise für die Krankenhaus-Pastoralreferenten und Krankenhaus-Pastoralassistenten sowie für die Mitarbeiter im pastoralen Dienst.

- V. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Anordnung zur Bildung einer Mitarbeitervertretung für Pastoralreferenten und Pastoralassistenten im Bistum Münster vom 14.11.1996 außer Kraft.

Münster, den 1. Juli 2013

Norbert Kleyboldt
Bischöflicher Generalvikar

Art. 177 **Neufassung der Wahlordnung
für die Wahl der direkt zu wählenden
Mitglieder des Rates der Pastoralreferenten
und Pastoralreferentinnen**

1. Der Rat der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten ernennt wenigstens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht.
Für die erste Wahl gilt eine eigene Regelung.
2. Dieser legt die Termine (nach den vorgegebenen Fristen) fest, bis wann die Kandidatenvorschläge eingereicht, Ablehnungserklärungen und Anfechtungen abgegeben und Wahlbriefe eingesandt werden müssen.
3. Die Wahl, die Termine und das Ergebnis werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Der Wahltermin sollte im ganzen Bistum der gleiche sein und liegt analog zur Wahl des Priester- und des Diakonenrates.
4. Aktives und passives Wahlrecht haben alle Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, die am letzten möglichen Wahltag im aktiven Bistumsdienst stehen. Dies gilt auch für Ordensleute, die als Pastoralreferentin oder Pastoralreferent im Bistumsdienst arbeiten. Diakone haben für den Pastoralreferentenrat kein aktives und passives Wahlrecht.
5. Die Kandidaten können mit ihrer Einverständniserklärung und fünf Unterschriften auf die Wahlliste gesetzt werden. Es müssen 50 % mehr Kandidaten auf der Liste aufgeführt werden als zu wählen sind.
6. Die Wahl wird als Briefwahl fristgerecht durchgeführt. Wahlzettel mit mehr angekreuzten Kandidaten (als zu wählende) sind ungültig.

7. Gewählt sind die zehn Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Die nicht gewählten Kandidaten bilden die Reserveliste, in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 7.1 Um eine Vertretung der Pastoralreferentinnen und -referenten aus dem Offizialatsbezirk Oldenburg sicher zu stellen, ist – sofern vorhanden – der/die Kandidat/in aus dem Offizialatsbezirk Oldenburg mit den meisten Stimmen in den Rat gewählt, unabhängig davon, ob er/sie unter den ersten zehn Kandidaten ist.
- 7.2 Bei Ausscheiden eines direkt gewählten Mitgliedes rückt der/diejene Kandidat/in nach, der/die auf der Reserveliste an erster Stelle steht.
- 7.2.1. Scheidet ein nach 7.1 aus dem Offizialatsbezirk Oldenburg kommendes direkt gewähltes Mitglied aus, rückt – sofern vorhanden – der/die nächste aus dem Offizialatsbezirk Oldenburg kommende Kandidat/in auf der Reserveliste nach.
8. Über die Wahl ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das dem Rat der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten zur Dokumentation übergeben wird.
9. Der Wahlausschuss legt eine Einspruchsfrist ein.

Münster, den 1. Juli 2013

Norbert Kleyboldt
Bischöflicher Generalvikar

Art. 178 **Offizielles Portrait-Foto von
Papst Franziskus**

Der Vatikan hat uns über die Deutsche Bischofskonferenz das offizielle Portrait von Papst Franziskus zur Verfügung gestellt. Das Foto kann kostenfrei in Sakristeien und kirchlichen Amtsräumen verwendet und aufgehängt werden. Für alle weiteren Zwecke (Internet, Gebetszettel, andere Printprodukte oder Publikationen) darf es nicht verwendet werden, da die Veröffentlichungsrechte hierfür beim Vatikan liegen. Gerne stellen wir Ihnen das Papst-Portrait für die genannten Zwecke im Format A4 kostenfrei zur Verfügung. Für Bestellungen wenden Sie sich bitte an Birgitt Schwenke, E-Mail: schwenke@bistum-muenster.de.

AZ: 150

28.6.13

Art. 179 **Empfehlung zur Unterstützung
der Europäischen Bürgerinitiative
„Einer-von-uns“**

Vom Zeitpunkt der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle sind Leben und Würde des menschlichen Embryos zu schützen. Dieses Urteil hat die höchste gerichtliche Instanz Europas, der Europäische Gerichtshof (EuGH), am 18. Oktober 2011 in einem Streit von Greenpeace gegen den Bonner Embryonenforscher Dr. Brüstle gefällt.

Ungeachtet dieses Urteils des höchsten Europäischen Gerichts zum Schutz des menschlichen Lebens vom ersten Beginn an fließen noch immer EU-Steuer Gelder sowohl in die Finanzierung von Forschungsprojekten, bei denen Embryonen getötet werden, als auch in die Förderung der Abtreibung im Rahmen des Gesundheitswesens und der Entwicklungshilfe.

Aus diesem Grund richtet sich die Europäische Bürgerinitiative „Einer-von-uns“ an die EU-Kommission, damit diese sich an ihr eigenes Recht hält und den Beschluss des EuGH in die Tat umsetzt, indem sie die Finanzierung von Aktivitäten einstellt, mit denen die Tötung menschlicher Embryonen einhergeht.

Wir weisen darauf hin, dass es sinnvoll ist, diese Bürgerinitiative zu unterstützen.

AZ: HA 100

1.7.13

Art. 180 **Warnung
vor betrügerischen Anrufen aus Rumänien**

Die Kriminalpolizei teilt mit, dass am 03.07.2013 ein Pfarrbüro im Kreis Steinfurt angerufen wurde. Eine Frau habe dem Pfarrer berichtet, dass sie sich in Rumänien aufhalten würde. Hier seien bei einem Verkehrsunfall zwei Angehörige getötet worden. Die Verstorbenen seien bereits eingäschert, die Urnen ihr ausgehändigt worden. Der Heimflug wäre nun gegen 16.00 Uhr. Die Anruferin schilderte dem Pfarrer, dass sie nicht genug Geld für das Flugticket hätte. Er solle nun 400 Euro per Western Union überweisen, damit sie das Flugticket bezahlen könne. Das Geld wurde vom Pfarrer angewiesen, die Western-Union-Codenummer anschließend per Telefon übermittelt, das Geld war damit weg. Erst im Nachgang wurde Anzeige erstattet.

Am 05.07.2013 kam es zu einem weiteren Versuch bei gleichartiger Vorgehensweise. Hier sollten 700 Euro überwiesen werden. In diesem Fall wurde die Überweisung abgelehnt. Der Sachverhalt wurde der Kriminalpolizei mitgeteilt.